

Art. 42 Abs. 1 StGHG spricht von der Klaglosstellung des Beschwerdeführers (Satz 1) und von der Zurücknahme der Beschwerde (Satz 2).

B. Individualantragsverfahren

Im Individualbeschwerdeverfahren nach liechtensteinischem Verfassungsprozessrecht ist zwischen einer Individualbeschwerde gemäss Art. 15 Abs. 1 StGHG und einer Individualbeschwerde nach Art. 15 Abs. 3 StGHG zu unterscheiden, die nach österreichischer verfassungsprozessrechtlicher Terminologie dem sogenannten Individualantrag vergleichbar ist.⁸⁰² Erklärt sich im Individualantragsverfahren der Antragsteller als klaglos gestellt, wertet dies der österreichische Verfassungsgerichtshof als Zurückziehung des Antrages und stellt das Verfahren nach § 19 Abs. 3 Ziff. 3 VfGG ein.⁸⁰³ Das Staatsgerichtshofgesetz schliesst die Einstellung des Verfahrens wegen Klaglosstellung des Beschwerdeführers im Individualantragsverfahren nicht aus. Dies ergibt sich aus Art. 15 Abs. 3 StGHG i. V. m. Art. 42 Abs. 1 StGHG, die beide den Terminus «Beschwerdeführer» verwenden. Das Staatsgerichtshofgesetz macht demnach keinen Unterschied zwischen dem Beschwerdeführer und dem Individualantragsteller.

C. Normenkontrollverfahren

Eine Klaglosstellung kommt sowohl im Gesetzes- als auch im Verordnungsprüfungsverfahren nicht in Betracht.⁸⁰⁴

III. Begriff

Art. 42 Abs. 1 Satz 1 StGHG verwendet den Begriff «Klaglosstellung» ohne näher anzugeben, was unter einer Klaglosstellung zu verstehen ist

802 Dazu vorne S. 144 ff.; zu den Zulässigkeitsvoraussetzungen siehe vorne S. 584 f.

803 Vgl. Machacek, S. 68 unter Hinweis auf VfSlg 10.301/1984.

804 So für Österreich Machacek, S. 68.